

Es ist jedoch bei Bestimmung dieses Maßes der bisher ungemessenen Dienste noch die Rücksicht zu nehmen, daß Menschen und Vieh auch bei ungemessenen Diensten nicht über ihre Kräfte angestrengt, und die Fröhner, bei Anwendung möglichsten Fleißes nicht außer Stand gesetzt werden sollen, sich und die Ihrigen zu ernähren und ihre eigene Wirtschaft zu erhalten und fortzuführen.

§. 48.

Auf eine solche Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene, können, auch außer dem Falle einer beabsichtigten Ablösung, sowohl die zu deren Förderung Berechtigten, als die dazu Verpflichteten, bei der Ablösungskommission antragen, welche einer solchen Verwandlung sich eben so zu unterziehen hat, als der Ablösung selbst.

§. 49.

Bei Ausmittelung zu Ablösung von Baudiensten ist in folgender Maße zu verfahren:

- a) es ist jeder Gegenstand, zu welchem von den Verpflichteten Baudienste zu leisten sind, absondert in Erwägung zu ziehen und der Betrag der dazu erforderlichen Baudienste durch Sachverständige in der Art abzuschätzen, wie solcher sich ergeben würde, wenn der in Frage stehende Gegenstand ganz neu hergestellt werden sollte;
- b) darauf ist ferner durch Sachverständige zu bestimmen, wie viele Jahre dieser einzelne Gegenstand, wenn derselbe neu erbaut worden, unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgrender Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung von Grund aus erforderlich ist;
- c) sodann ist auf dieselbe Art auszumitteln, wie viel innerhalb des ganzen angenommenen Zeitraums von einer ganz neuen Erbauung zur anderen der Geldbetrag der Baudienste zu den Reparaturen, welche nach sachgemäßen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Aufschlag zu bringen sind, für den einzelnen Gegenstand durchschnittlich für jedes Jahr der angenommenen Bauperiode betragen wird;
- d) die Summe der Neubaudienste unter a) und der durchschnittlich berechneten Reparaturbaudienste unter c) addirt und durch die Zahl der Jahre der angenommenen Bauperiode unter d) dividirt, giebt die dem Berechtigten zu gewährenden Jahresrente als Maßstab der Entschädigung;
- e) bei Ablösung gemessener Baudienste ist nur die Hälfte der Tage, auf welche die Dienste zu leisten sind, in Anrechnung zu bringen und deren Geldwerth ohne irgend einen weiteren Abzug zu erlegen.